

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 23

Freiburg i. Br., 21. September

1940

Inhalt: Kommunion-Indult des Heiligen Stuhles für Jugendliche (Schulentlassene, Jungmänner, Jungfrauen) in Landjahrheimen, Reichsarbeitsdienstagern und dergl. — Frauenkollekte. — Zum Erntedankfest 1940. — Italienerseelsorge. — Erhebung der Kirchensteuer 1940. — Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. Sterbfälle.

(Ord. 10. 9. 1940 Nr. 11959.)

Kommunion-Indult des Heiligen Stuhles für Jugendliche (Schulentlassene, Jungmänner, Jungfrauen) in Landjahrheimen, Reichsarbeitsdienstagern und dgl.

SACRA CONGREGATIO
DE SACRAMENTIS Romae, die 21 Aug. 1940
No. 4133/40.

BEATISSIME PATER,

Eñus Archiepiscopus Wratislaviensis, nomine etiam omnium Germaniae Episcoporum, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter postulat ut virgines et iuvenes Germaniae qui, expleto scholarum cursu, laborare tenentur in operibus communi bono publico culturae populi destinatis, dispensentur a lege ieiunii eucharistici, ita ut sacram Synaxim accedere possint, diebus dominicis et festis de praecepto, postquam aliquid sumpserint etiam per modum solidi cibi.

EX AUDIENTIA SS.MI diei 12 Iunii 1940.

SSm̄us Dominus Noster Pius Papa XII, audita relatione Eñi Cardinalis huius S. Congregationis de Sacramentis Praefecti, attentis peculiaribus circumstantiis in casu concurrentibus, gratiam indulget iuxta petita, ita ut fideles, de quibus in precibus, ante SSm̄am Eucharisticam Communionem, hora quoque pomeridiana recipendam, aliquid etiam per modum solidi sumere valeant, diebus dominicis et festis de praecepto; servato tamen ieiunio a quattuor vel saltem tribus horis ac remota quavis scandali vel admirationis occasione; contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Praesentibus valituris ad triennium.

L. O. S.

sign. J. Bracci, secr.
sign. N. N., Off.

Auf Grund dieses Indultes dürfen die in Frage Stehenden an den genannten Tagen auch am Nachmittag die hl. Kommunion empfangen, wenn sie vier oder wenigstens drei Stunden das Ieiunium gehalten haben.

Freiburg i. Br., den 10. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 9. 1940 Nr. 11838.)

Frauenkollekte.

Die diesjährige Frauenkollekte zur Förderung der außerordentlichen Frauen- und Mädchenseelsorge wird auf Sonntag, den 29. September l. Js. festgelegt und ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abzuhalten. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen. Ihre Ergebnisse sind alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheck-Konto 2379 Karlsruhe, einzusenden.

Über die kirchliche Feier des Frauentages ergeht später entsprechende Weisung.

Freiburg i. Br., den 6. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 9. 1940 Nr. 12272.)

Zum Erntedankfest 1940.

Das diesjährige Erntedankfest wird am Sonntag, den 6. Oktober, in der bisher üblichen Weise kirchlich gefeiert.

Die Erntedankkollekte, die in allen Pfarr- und Kuratiekirchen durchzuführen ist, wird für Zwecke der Caritas und der kirchlichen Kriegshilfe verwendet. Sie ist den Gläubigen im Hinblick auf die Not des kommenden Winters besonders zu

empfehlen. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheck-Konto Karlsruhe 2379, einzureichen.

Für volksliturgische Erntedankandachten empfehlen wir die neue sehr ansprechende Schrift von Msgr. Dr. A. Schulbis: Erntedank, Verlag des Erzbischöflichen Missionsinstituts in Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 26, zu den für Kleinschriften üblichen Preisen. Es ist unser dringender Wunsch, daß in allen Pfarreien schöne Erntedank-Gottesdienste und Andachten abgehalten werden.

Freiburg i. Br., den 17. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 9. 1940 Nr. 12019.)

Italienerseelsorge.

Im Auftrag des Inspektors der Seelsorge der italienischen Industrie- und Landarbeiter in Berlin, Msgr. Priori, hat die Italienerseelsorge in Würtemberg und Baden der hochwürdige Herr Dr. Giuseppe Russo de Aldisio, Italienerseelsorger in Stuttgart, Friedrichstraße 15 wahrzunehmen. In allen Fragen der Italienerseelsorge wollen sich die Geistlichen an ihn wenden.

Freiburg i. Br., den 13. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(D StR. 19. 9. 1940 Nr. 17979.)

Erhebung der Kirchensteuer 1940.

A.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat wegen der Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1940 unterm 1. Mai 1940 (GWB. S. 45) angeordnet:

„Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1940 bestimmt:

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Einkommensteuer.

II. Im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1940 festgestellte Einkommensteuer;

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer

a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Einkommensteuer,

b) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Körperschaftsteuer,

c) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1939 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,

d) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1939 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.

III. Bis zur Fertigstellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1940 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer 1940 die gemäß der Verordnung vom 27. Juni 1939 (GWB. S. 115) für das Kirchensteuerjahr 1939 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1940 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen einschließlich des Körperschaftsteuereinkommens werden für das Kalenderjahr 1940 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

V. Sofern bei den Lohnsteuerpflichtigen — Ziffer I oben — die Landes- und die Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben werden, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen; der Ortskirchensteuerfuß wäre daher bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen entsprechend niedriger zu setzen. Außerdem müßte das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Lohnkirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen umgelegt werden.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist bei der Festsetzung des Hebefußes zu beachten, daß die gesamte Belastung des Grundvermögens und Gewerbebetriebs mit Kirchensteuer keineswegs höher sein darf als vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundsteuer- und des Reichsgewerbesteuergesetzes.

Bei der Festsetzung aller Steuerfüße sind im übrigen die auf Grund der seit Jahren anhaltenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.

VI. Die Regelung erfolgt vorbehaltlich etwaiger während des Steuerjahres eintretender gesetzlicher Neuregelungen."

B.

Zum Vollzug der obigen Verordnung wird folgendes bemerkt:

1. Inzwischen wurde durch das Gesetz vom 28. Mai 1940 der Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes mit Wirkung vom 1. April 1940 aufgehoben (vergleiche unsere Bekanntmachung vom 17. Juni 1940 Nr. 12508, Amtsblatt S. 283). Dies hat zur Folge, daß die bisherige Bausteuer der Kirchspielsausmärker, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen, soweit sie als Steuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb erhoben wird, für das ganze Kirchensteuerjahr 1940 und, soweit sie vom Einkommen (Körperschaftsteinkommen) erhoben wird, für $\frac{3}{4}$ des Kirchensteuerjahres 1940 in Wegfall kommt.

2. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen wird auch im Kirchensteuerjahr 1940 in einem für das ganze Land Baden einheitlichen Satz von 12 v. H. der Einkommensteuer erhoben. Der Einzug erfolgt

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen mit 12 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen mit 9 v. H. — gleichzeitig mit der Einkommensteuer — durch das Finanzamt und mit 3 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen.

3. Vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb wird — wie seither — mit der Ortskirchensteuer auch ein Landeskirchensteuerersatzbetrag von 6 v. H. der Meßbeträge erhoben. Der Einzug hat durch die kirchlichen Hebestellen zu erfolgen.

4. Von den bisher nach Art. 13 DRStG Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflichtigen kann infolge Wegfalls des Art. 13 mit Wirkung vom 1. April 1940 Ortskirchensteuer nur noch für 1. Januar bis 31. März 1940 erhoben werden. (Bei diesen Pflichtigen wurde bisher die Ortskirchensteuer für das Kalenderjahr erhoben.) Es ist dabei der Steuerfuß nach dem Voranschlag für 1939 zu Grunde zu legen. Der Einzug hat auch hier durch die kirchlichen Hebestellen zu erfolgen.

5. Die nach Ziff. 2, 3 und 4 erforderlichen Hebelisten werden auf Grund der von den Finanzämtern gelieferten Unterlagen von uns aufgestellt. Notwendige Zu- und Abganglisten werden im Laufe des Jahres von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse gefertigt.

6. In den Hebelisten zu Ziff. 2 werden die Steuerschuldigkeiten der Pflichtigen von uns berechnet. Die Berechnung der Kirchensteuer in den Hebelisten zu Ziff. 3 und 4 ist Sache der Stiftungsräte; sie hat mit den von uns auf den Hebelisten eingetragenen Hebesätzen bzw. Steuerfüßen zu erfolgen.

7. Die Kosten für die Aufstellung sämtlicher Hebelisten werden vorschüsslich von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse bezahlt. Die Kirchengemeinden haben ihr anteiligen Ersatz zu leisten.

C.

Bei Aufstellung von Ortskirchensteuervoranschlägen für 1. April 1940/41 ist folgendes zu beachten:

1. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat den Landratsämtern unterm 12. Februar 1940 Nr. E 828 u. a. mitgeteilt:

„Durch die vielen Einberufungen zur Wehrmacht fällt es in manchen Orten schwer, eine beschlußfähige Kirchengemeindevertretung bzw. Kirchengemeindeversammlung einzuberufen.

Aus diesem Grunde trage ich keine Bedenken dagegen, daß die für das Rechnungsjahr 1939 festgestellten Ortskirchensteuervoranschläge durch Beschluß des Stiftungsrats auf das Rechnungsjahr 1940 ausgedehnt werden und die Landratsämter zu dieser Beschlußfassung die staatliche Genehmigung erteilen können.“

2. Wo für 1940 an sich ein neuer Voranschlag aufzustellen wäre, ist von obiger Ermächtigung des Herrn Ministers weitgehend Gebrauch zu machen, auch dann, wenn der bisherige Voranschlag bereits für drei Jahre Geltung hatte. Die Stiftungsräte haben in allen Fällen eingehend zu prüfen, ob nicht der durch den Wegfall der bisherigen Bausteuer der Ausmärker, Katholischen Stiftungen und sonstigen juristischen Personen entstehende Steuer minderertrag durch Einsparungen oder durch Absetzung von Ausgaben an dem für 1939 gültigen Voranschlag ausgeglichen werden kann. Wo dies möglich ist, hätte der Stiftungsrat

- a) in ordnungsgemäßer Sitzung folgenden Beschluß zu fassen:

„Der für das Rechnungsjahr 1939 gültige Voranschlag wird auf das Rechnungsjahr 1940 ausgedehnt mit der Maßgabe, daß der durch die Aufhebung des Art. 13 DRStG. entstehende Minderertrag an Ortskirchensteuer durch Einsparung an den Ausgaben (oder

durch Absetzung nachfolgender Ausgaben..) ausgeglichen wird.“

- b) den Beschluß nach a in der in § 33 ROKB. vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und dann mit der Beurkundung über die Bekanntgabe sowie mit den etwa erfolgten Einsprachen dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll dabei überall da, wo es bisher noch nicht geschah, von der nach § 32 Absatz 5 ROKB. zulässigen Aufrundung des Hebesatzes Gebrauch gemacht werden. In diesem Falle wäre dem Beschluß nach a folgender Zusatz beizufügen:

„Gleichzeitig werden die für 1939 angewandten örtlichen Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuermessbeträge (z. B. von 10,4 v. H.) auf ganze Hundertteile (also auf 11 v. H.) aufgerundet.“

3. Wurde der Voranschlag für 1940 von der Kirchengemeindevertretung und auch vom Landratsamt (mit dem Voranschlag für 1939 oder für 1938 und 1939) bereits genehmigt und kann er nach der Feststellung des Stiftungsrats — nötigenfalls durch Einsparungen oder Absetzung von Ausgaben — unter Anwendung des bisherigen — gegebenenfalls aufgerundeten — Hebesatzes vollzogen werden, ist ein Beschluß nach Ziffer 2a und dessen Weiterbehandlung nach Ziffer 2b nicht erforderlich. Eine etwaige Aufrundung des Hebesatzes auf ganze Hundertteile erfolgt in diesem Falle von uns durch Eintrag auf der Hebeliste.

Liegt zum Voranschlag nach Absatz 1 nur die Genehmigung der Kirchengemeindevertretung vor, fehlt aber noch die des Landrats, ist letztere noch einzuholen.

4. Kann trotz Anwendung größter Sparsamkeit der Haushalt für 1940 bei Anwendung des bisherigen — aufgerundeten — Hebesatzes nicht ausgeglichen werden und kommt der Stiftungsrat nach eingehender Prüfung zum Ergebnis, daß für 1940 ein neuer Voranschlag mit einem höheren Hebesatz notwendig wird, ist bei uns unter Darlegung der Verhältnisse die dazu erforderliche Steuerwertsdarstellung anzufordern. Mit der Übersendung der Darstellung erhält dann der Stiftungsrat von uns auch weitere Weisung.

5. Der Anteil der Kirchengemeinden an der nach Abschnitt B Ziff. 2 für 1940 gemeinsam er-

hobenen Kirchensteuer vom Einkommen wird den Kirchengemeinden wie im letzten Jahre von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse überwiesen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen kann für 1940 mit den gleichen Beträgen gerechnet werden wie für 1939.

6. In welcher Höhe der nach Ziff. 3 mit der Ortskirchensteuer zu erhebende Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse abzuliefern ist, wird später mitgeteilt.

Freiburg i. Br., den 19. September 1940.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 17. September d. Js. den Stadtpfarrer Robert Stöckle in Bruchsal, St. Peter, zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Agidius Steppe auf die Pfarrei Hügelsheim mit Wirkung vom 15. Oktober d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Krautheim, decanatus Krautheim.

Mannheim, ad B. Mariam Virginem, decanatus Mannheim.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Sterbfälle.

5. Sept.: Emil Widmann, resign. Pfarrer von Weiler, † in Freiburg i. Br.
12. " Wilhelm Biehler, Erzb. Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Mannheim, Liebfrauenpfarre.
13. " Heinrich Lang, resign. Pfarrer von Neuthard, † in Neuthard.

R. I. P.